

Tanzsportclub Erato Taunusstein e.V.

Satzung

Erstfassung: Mai 2001
Geändert: zuletzt März 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Tanzsportclub Erato Taunusstein e.V.“. Sein Sitz ist Niedernhausen-Engenhahn.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch wöchentliches Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. In diesem Rahmen fördert er besonders die Jugendarbeit seiner Mitglieder.
- (3) Der Club ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs nach § 3.1 nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die Zwecke gem. § 3.1 Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Der Club führt als Mitglieder:
- a. aktive Mitglieder
 - b. aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf die Teilnahme in einer Gruppe beschränkt ist und nur im Rahmen von sozialer oder öffentlich geförderter Jugendarbeit gewährt wird
 - c. passive Mitglieder
 - d. Mitglieder auf Zeit und
 - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied gem. § 4.1, a) - c), hat eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten. Mitglieder gem. § 4.1, d) haben laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten. Mitglieder gem. § 4.1 a) sind zu persönlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des Clubzwecks verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für die Festsetzung von jährlich durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. einer ersatzweisen Leistung in Geld.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder gemäß § 4.1 d) werden durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen nach seinem Ermessen Ausnahmen von der Beitragspflicht und den persönlichen Arbeitsleistungen beschließen. Er kann in diesen Fällen Beitragszahlungen reduzieren oder diese stunden.
- (5) Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres mitzuteilen. Bei Mitgliedern gemäß § 4.1 b) und d) ist die Kündigung schriftlich einen Monat zum Monatsende vor Ende der jeweiligen Mitgliedsperiode dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Aus zwingenden persönlichen Gründen kann mit Zustimmung des Clubvorstandes bei vierteljährlicher Kündigung ein Austritt auch im laufenden Kalenderhalbjahr erfolgen.
- (4) Der Clubvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält, mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät oder in grober Weise gegen Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (5) Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an das Recht des Einspruchs an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu, die binnen vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.
- (7) Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
- (8) Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist mit einer Antragsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (9) Ein Übergang von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Clubvorstandes zu jeder Zeit erfolgen.

§ 7 Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung.
- (2) Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann in Präsenz- oder in virtueller Form oder in Kombination von beiden Formen (Hybridveranstaltung) durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder das Vereinsinteresse es erfordert.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder virtuell beteiligten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) und d).
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin und einen Vertreter / eine Vertreterin. Sie haben auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 9 Clubvorstand

- (1) Der Club hat einen engeren Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus fünf voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Clubs besteht:
 - a. dem / der ersten Vorsitzenden
 - b. dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e. dem Pressewart / der Pressewartin

Der erweiterte Vorstand beinhaltet zusätzlich die Funktionen:

- f. des Sportwartes / der Sportwartin und
- g. des Jugendwartes / der Jugendwartin.

(2) Die Funktion des Sportwartes / der Sportwartin sowie weitere Ämter des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand eingerichtet und vergeben werden.

(3) Der Clubvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben am Ende ihrer Amtszeit bis zu der Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder gem. § 8. Ziff. 6.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der / die erste Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden.

(5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung führt. Alternativ kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestellen. Dessen / deren Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Jedes Mitglied des Vorstands kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.

(7) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Jugendversammlung

(1) Der Jugendwart / die Jugendwartin wird von den Mitgliedern des Clubs zwischen Vollendung des 7. und 18. Lebensjahres im Rahmen der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung in dem Amt bestätigt. Die Vertretung der Mitglieder unter 7 Jahren erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Jugendversammlung ist jährlich vor oder mit der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 11 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, und ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Club ausgeschieden sind, ist Bad Schwalbach.

Taunusstein, den 15.03.2025

(Gerald Kroha)
1. Vorsitzender

(Edda Ehrler)
Schriftführerin